

Mandant hat Abschrift



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 12.11.2009 -

Gesch.-Z.: 5342464 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a,
60327 Frankfurt am Main,

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird **abgelehnt**.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 07.12.1999 (Az.: 2515784-423) wird festgestellt, dass die Flüchtlingseigenschaft vorliegt.
3. Die mit Bescheid vom 07.12.1999 (Az.: 2515784-423) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 2515784-423 sowie unter Aktenzeichen 2611278-423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylersantrag (Az.: 2515784-423-423) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 07.12.1999 abgelehnt (Ziffer 1 des Tenors), zugleich wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (Ziffer 2 des Tenors) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen (Ziffer 3 des Tenors). Darüber hinaus wurde

der Antragsteller unter Fristsetzung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert (Ziffer 4 des Tenors).

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Klage erhoben. Durch Urteil des VG Würzburg (Geschäftsnummer: W 7 K 99.31546) vom 02.06.2000, rechtskräftig seit dem 18.07.2000, wurde der Klage insoweit stattgegeben, als das Bundesamt zur Feststellung, dass das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt, verpflichtet wurde.

Im Asylfolgeverfahren (Az.: 2611278-423) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.03.2003, bestandskräftig seit dem 05.07.2003, der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahren abgelehnt.

Mit Verfügung vom 19.09.2005 wurde gegen den Antragsteller im Hinblick auf die o.g. Feststellung bezüglich des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Mit Bescheid des Bundesamtes 18.01.2006 (Az.: 5185225-423) wurde die mit Bescheid vom 24.07.2000 (Az.: 2515784-423) getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes vorliegt, widerrufen (Ziffer 1 des Tenors), zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 2 des Tenors).

Gegen diesen Bescheid hat der Antragstellers Klage erhoben. Durch Urteil des VG Frankfurt am Main (Geschäftsnummer: 5 E 476/06.A(V)) vom 12.04.2006, rechtskräftig seit dem 20.03.2007, wurde die Klage abgewiesen.

Mit Schriftsatz seiner früheren Verfahrensbevollmächtigten vom 12.08.2008, hier eingegangen am 14.08.2008 stellte der Ausländer einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Abs. 1 bis 6 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, wiederaufzugreifen.

Zur Begründung gab der Antragsteller im Rahmen seiner informatorischen Anhörung beim Bundesamt in Gießen am 03.11.2008 u.a., ab September 2005 habe er die freie evangelische Kirchengemeinde „Neuer Bund“ in Frankfurt am Main aufgesucht und an den Gottesdiensten teilgenommen.

Der Antragsteller gab ferner an, im Oktober 2005 habe ihn seine Schwester aus Afghanistan angerufen, sie habe ihm mitgeteilt, die Mutter sei schwer erkrankt.

Der Antragsteller gab weiter an, kurze Zeit später habe er einen weiteren Anruf seiner Schwester erhalten, seine Schwester habe ihm mitgeteilt, die Mutter sei genesen. Daraufhin habe er, der Antragsteller, seiner Schwester gesagt, für die Heilung der Mutter, für die er gebetet habe, sei Jesus und nicht Iman Reza verantwortlich.

Der Antragsteller führte aus, im November 2005 habe er einen Anruf seines Schwagers aus Afghanistan erhalten, sein Schwager habe ihm vorgeworfen, konvertiert zu sein und sodann bedroht. Der Antragsteller führte ferner aus, Anfang 2006 habe er mehrere Drohanrufe von ihm unbekanntenen Personen, welche mit einem heratischen Akzent gesprochen hätten, erhalten.

Der Antragsteller führte weiter aus, nachfolgend habe er die o.g. Gemeinde aus Angst – er sei telefonisch mit dem Tode bedroht worden – nicht mehr aufgesucht.

Der Antragsteller gab an, Mitte 2007 habe er den Besuch eines alten Bekannten aus Herat erhalten. Der Bekannte habe ihm u.a. mitgeteilt, unter seinen früheren Nachbarn in Herat sei bekannt, dass er, der Antragsteller, konvertiert sei.

Der Antragsteller gab ferner an, in der Folgezeit habe er durch den Kontakt zu Freunden, welche der o.g. Gemeinde angehören, sich wieder mit christlichen Lehre, der Bibel, beschäftigt, es sei ihm bewußt geworden, er werde von Jesus beschützt.

Der Antragsteller gab weiter an, seit Juli 2008 besuche er wieder regelmäßig die Gottesdienste der o.g. Gemeinde, er werde von Pastorin der Gemeinde, ; () ; auf seine Taufe vorbereitet.

Der Antragsteller gab abschließend an, in Afghanistan werde man ihn töten.

Mit Schriftsatz vom 11.08.2009, hier eingegangen am 13.08.2009, übersandte der jetzige Verfahrensbevollmächtigte dem Bundesamt die Taufurkunde des Antragstellers vom 31.05.2009 sowie eine schriftliche Stellungnahme der Pastorin () vom 22.07.2009.

In der vorgenannten Stellungnahme führt die Pastorin u.a. aus, sie prüfe die Konversionsabsicht eines jeden Bewerbers genau, sie sei überzeugt davon, dass der Antragsteller ein wahrer Christ sei und durch seinen Glauben lebe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifungsgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben, die von dem Antragsteller fristgerecht vorgetragenen Gründe sind geeignet, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt, der Antragsteller, welcher, ausweislich der Vorverfahrensakte, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, kann sich gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft begehrt wurde.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Die mit Bescheid vom 07.12.1999 (Az.: 2515784-423) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach Afghanistan nicht mehr angedroht werden darf.

Da dem Antragsteller gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Grünebaum



Kuhn

Ausgefertigt am 19.11.2009 in Außenstelle Gießen